

Informations- und Pflichtenblatt

I. Vorbemerkung

Über Ihr Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Dieses Informationsblatt soll Sie über den Verlauf des Insolvenzverfahrens und über Ihre damit zusammenhängenden Pflichten informieren.

Ziel des Insolvenzverfahrens ist es, Ihre Gläubiger durch Verwertung Ihres Vermögens zu befriedigen. Darüber hinaus wird Ihnen selbst Gelegenheit gegeben, sich von Ihren Verbindlichkeiten zu befreien – also die sogenannte Restschuldbefreiung zu erlangen. Unbedingte Voraussetzung dessen ist Ihre aktive Mitwirkung am Insolvenzverfahren sowie Ihre strenge Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorgaben, die im Folgenden erläutert werden.

Es wird daher - in Ihrem eigenen Interesse - dringend empfohlen, das Folgende sehr genau zu lesen und sich an die Vorgaben zu halten!

II. Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren dauert grundsätzlich sechs Jahre (Zu den Möglichkeiten der Verkürzung des Verfahrens siehe III). Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei Abschnitte, nämlich in

1. Das Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren dauert erfahrungsgemäß im Durchschnitt ca. 9 Monate. Es beginnt mit dem Tag der Eröffnung der Insolvenz durch das Gericht und endet mit deren förmlichen Aufhebung, ebenfalls durch Gerichtsbeschluss.

Der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter wird in dieser Zeit Ihr -> pfändbares Vermögen bestmöglich verwerten und den Erlös gleichmäßig unter Ihren Gläubigern verteilen.

-> Pfändbares Vermögen:

Zu Ihrem pfändbaren Vermögen zählt grds. jeder Vermögenswert, der im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vorhanden ist, so z.B. Luxusgüter, Bankguthaben, Lebens- und Rentenversicherungen, Bausparguthaben, Autos etc, insbesondere aber auch der pfändbare Anteil Ihrer monatlichen Einkünfte (Lohn, Gehalt, Rente, Arbeitslosengeld etc.). Der Insolvenzverwalter informiert den jeweiligen Zahlungspflichtigen und fordert ihn auf, diesen Anteil unmittelbar an ihn zu überweisen.

Grds. kann auch eine von Ihnen ausgeübte selbständige Tätigkeit bzw. die daraus erzielten Einnahmen unter das pfändbare Vermögen fallen.

Zum pfändbaren Vermögen gehört zudem sog. Neuerwerb, also das, was Sie nach Insolvenzeröffnung z.B. im Rahmen einer Steuererstattung, einer Schenkung, eines Lottogewinns oder einer Erbschaft erhalten.

Nicht pfändbar sind u.a. notwendige Haushaltsgegenstände, soweit sie diese zur angemessenen, bescheidenen Lebensführung benötigen oder Sachen, die Sie dringend zu Ihrer Berufsausübung benötigen.

Sobald Ihr pfändbares Vermögen vollständig verwertet ist, bestimmt das Insolvenzgericht einen Schlusstermin, an welchen sich ggf. die Verteilung des Verwertungserlöses (abzüglich der Verfahrenskosten) anschließt. Der Schlusstermin kann schriftlich durchgeführt werden oder aber als Präsenztermin beim Insolvenzgericht stattfinden. Hierzu werden Sie vom Gericht ausdrücklich geladen. Nach Einsicht in die vom Insolvenzverwalter vorgelegten Unterlagen sowie Anhörung der u. U. zu diesem Termin erschienenen Gläubiger, wird vom Gericht entschieden, ob Ihnen der Erhalt der Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt wird.

Ihre Gläubiger sind berechtigt – sofern Sie Ihren gesetzlich auferlegten Pflichten nicht nachkommen – jederzeit den Antrag auf -> Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen.

Ein -> Versagungsgrund im Insolvenzverfahren liegt vor, wenn Sie

- *in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden sind,*
- *in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,*
- *Sie in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt haben, dass Sie unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung Ihrer wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert haben,*
- *Sie während des Verfahrens Ihre -> Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben,*
- *Sie in den im Rahmen des Insolvenzantrags abzugebenden Erklärungen bzw. vorzulegenden Unterlagen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben,*
- *Sie schuldhaft Ihrer -> Erwerbsobliegenheit nicht nachgekommen sind und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt haben*

Ein besonderes Augenmerk sollten Sie auf Ihre -> Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

-> Auskunfts- und Mitwirkungspflichten:

- *Informieren Sie Ihren Insolvenzverwalter unaufgefordert über jede Änderung in Ihren persönlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen, die Auswirkungen auf das Insolvenzverfahren haben können (z.B. Aufnahme einer neuen (un-) selbständigen Tätigkeit, Umzug, Wegfall eines Unterhaltsberechtigten, Lottogewinn etc.).*
- *Teilen Sie auch ggf. nachträglich bekannt gewordene Gläubiger unverzüglich mit.*
- *Reagieren Sie auf Anfragen Ihres Insolvenzverwalters innerhalb der gesetzten Frist!*

sowie Ihre -> Erwerbsobliegenheit legen.

-> Erwerbsobliegenheit:

Für die Dauer des gesamten Verfahrens sind Sie verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn Sie ohne Beschäftigung sind, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

Dies bedeutet:

Sollten Sie bei Insolvenzeröffnung arbeitslos sein oder im Verfahrensverlauf arbeitslos werden, sind Sie verpflichtet, sich konsequent um eine zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen und Ihre Bemühungen auf Aufforderung nachzuweisen. Grundsätzlich ist jede Tätigkeit, die Ihrem Alter, Ihrem Gesundheitszustand und Ihrer beruflichen Ausbildung in etwa entspricht, zumutbar.

Die Gläubiger machen von Ihrem Recht, den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen, erfahrungsgemäß Gebrauch. Sollte einem solchen Antrag stattgegeben werden, endet hier das Insolvenzverfahren. Eine Entschuldung für Sie ist dann ausgeschlossen.

2. Die Wohlverhaltensperiode bzw. Restschuldbefreiungsphase

Sollte Ihnen durch das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung angekündigt worden sein, schließt sich an das Insolvenzverfahren die sogenannte Wohlverhaltensperiode / Restschuldbefreiungsphase an. Es wird ein Treuhänder bestimmt, der mit dem Insolvenzverwalter des Insolvenzverfahrens identisch sein kann (aber nicht muss).

Während der Dauer dieser Zeit steht auch weiterhin der pfändbare Anteil Ihrer Einkünfte der Insolvenzmasse zu. Aus diesen Einnahmen wird einmal jährlich zunächst die Vergütung des Treuhänders in Höhe von mind. € 100,00 zzgl. MwSt. entnommen und der Restbetrag an Ihre Gläubiger verteilt. Sollten sich keine ausreichenden Einnahmen ergeben, wird Ihnen die Treuhändervergütung gesondert in Rechnung gestellt. Diese ist von Ihnen in der gesetzten Frist zu begleichen. Eine Nichtzahlung kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

In der Restschuldbefreiungsphase haben Sie besondere -> Obliegenheiten (= Verpflichtungen).

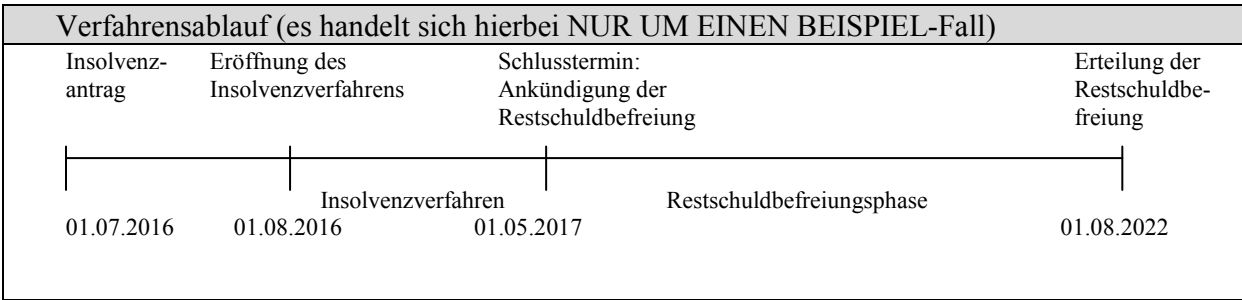
Ihre -> Obliegenheiten in der Restschuldbefreiungsphase sind:

- Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn Sie ohne Beschäftigung sind, sich um eine solche Bemühen. Sie dürfen keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.*
- Vermögen, welches Sie von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwerben, ist an den Treuhänder herauszugeben.*
- Jeder Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle ist unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen. Sie dürfen keine von der Abtretung der pfändbaren Bezüge erfassten Einkünfte oder aber eine Erbschaft gegenüber dem Treuhänder verheimlichen.*
- Auf Verlangen des Gerichts oder des Treuhänders haben Sie Auskünfte über Ihre Erwerbstätigkeit oder Ihre Bemühungen um eine solche sowie über Ihre Bezüge und Ihr Vermögen zu erteilen.*
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger dürfen Sie nur an den Treuhänder leisten. Keinem Insolvenzgläubiger darf ein Sondervorteil verschafft werden.*

- *Soweit Sie während der Restschuldbefreiungsphase eine ->selbständige Tätigkeit ausüben, haben Sie die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn Sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären (siehe dazu unter IV.)*

Bei einem *schuldhaften* Verstoß gegen Ihre Obliegenheiten, wird Ihnen auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung versagt.
 Sollten Sie Ihren -> Obliegenheiten vollständig nachgekommen sein, wird Ihnen durch das Insolvenzgericht nach Ablauf von 6 Jahren (ggf. nach 3 bzw. 5 Jahren- s. dazu Punkt III), gerechnet ab dem Tag der Insolvenzeröffnung, die -> Restschuldbefreiung erteilt werden. Die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Schulden sind erlassen bzw. können durch den Gläubiger nicht mehr gegenüber Ihnen durchgesetzt werden.

- > Restschuldbefreiung:
*Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so können Sie gegenüber Ihren Gläubigern die Zahlung der Forderung verweigern. Eine Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderung ist nicht mehr möglich.
 Negative Schufa-Einträge, die vor der Insolvenz bestanden, werden ab Rechtskraft der Restschuldbefreiung mit einem Erledigungsvermerk versehen und nach Ablauf von drei Jahren gelöscht. Ebenso erfolgt ein Eintrag des Beschlusses über die Erteilung bzw. Versagung der Restschuldbefreiung, der nach Ablauf der Wohlverhaltensphase ergeht. Auch dieser Eintrag wird erst nach Ablauf von drei Jahren gelöscht.*
- >Die Erteilung der ->Restschuldbefreiung gilt **nicht** für
- *Forderungen, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind.*
 - *Verbindlichkeiten aus einer sog. „vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung“, aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, den Sie vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt haben oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern Sie deshalb wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373, 374 AO rechtskräftig verurteilt wurden*
 - *Verbindlichkeiten aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern.*
 - *Außerdem bleiben Ansprüche der Justizkasse auf Zahlung der -> gestundeten Verfahrenskosten bestehen, soweit diese nicht schon aus der Insolvenzmasse oder in der Restschuldbefreiungsphase befriedigt werden konnten.*



III. Mögliche Verkürzung der Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer kann auf Ihren Antrag hin verkürzt werden

- **auf 3 Jahre**,
wenn aus der Insolvenzmasse bzw. durch Zahlung Dritter spätestens taggenau (!)
3 Jahre nach dem Tag der Insolvenzeröffnung
 - die Verfahrenskosten bezahlt und
 - die Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 %
befriedigt
werden können.
- **auf 5 Jahre**
wenn aus der Insolvenzmasse bzw. durch Zahlung Dritter spätestens taggenau (!)
5 Jahre nach dem Tag der Insolvenzeröffnung die Verfahrenskosten bezahlt sind.

Sollten Sie eine Verkürzung planen, sprechen Sie bitte Ihren Schuldenberater an.

IV. Besonderheiten für Selbständige

Es bleibt es Ihnen grds. unbenommen, selbständig tätig zu sein bzw. sich im
Verfahrensverlauf selbständig zu machen.

Im **Insolvenzverfahren** wird der Insolvenzverwalter gegenüber Ihnen alsbald nach
Insolvenzeröffnung die Erklärung nach § 35 Abs. 2 InsO abgeben und Ihnen mitteilen, ob
Ihr Vermögen aus Ihrer (geplanten) selbständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehören
soll und ob Ansprüche aus Ihrer Tätigkeit ausschließlich im Insolvenzverfahren geltend
gemacht werden können oder nicht.

Wird Ihr Gewerbebetrieb gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter fortgeführt, stehen die
im Rahmen Ihres Gewerbebetriebes erzielten Einnahmen für die Dauer des
Insolvenzverfahrens der Insolvenzmasse zu. Sie haben Anspruch auf angemessenen
Unterhalt aus den Überschüssen. Die Höhe Ihres Unterhaltsanspruchs bemisst sich grds.
nach dem sozialhilferechtlich relevanten Bedarf.

Wird Ihr Gewerbebetrieb aus der Insolvenzmasse freigegeben, stehen die im Rahmen Ihres
Gewerbebetriebes erzielten Einnahmen für die Dauer des Insolvenzverfahrens
ausschließlich Ihnen zu. Sie haben sodann die Gläubiger durch Zahlungen an die
Insolvenzmasse so zu stellen, wie wenn Sie ein angemessenes Dienstverhältnis
eingegangen wären. Es ist monatlich der Betrag an die Insolvenzmasse zu zahlen, der
theoretisch bei Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit in einer Ihrer derzeitigen
Stellung entsprechenden Position aus dem hierfür gezahlten Lohn / Gehalt als pfändbarer
Betrag an die Masse abzuführen wäre. Die Höhe Ihrer tatsächlichen Überschüsse ist für die
Berechnung des Betrags unerheblich.

Kommen Sie dieser Zahlungsverpflichtung nicht nach, stellt dies u. U. einen zusätzlichen
Grund für die ->*Versagung der Restschuldbefreiung* dar.

Dieselbe Verpflichtung trifft Sie in der **Restschuldbefreiungsphase**. Auch hier führt ein
Verstoß gegen die o.g. Zahlungsverpflichtung auf Antrag zur ->*Versagung der
Restschuldbefreiung*.

V. Rechtliche Auswirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat für Sie folgende rechtliche Auswirkungen:

- 1) Das alleinige Verfügungsrecht über sämtliche Ihrer pfändbaren Vermögenswerte steht ausschließlich dem Insolvenzverwalter zu. Sie dürfen Ihr Vermögen weder veräußern noch verschenken noch sonstige Verfügungen vornehmen. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte: Sofern Sie über ein Pfändungsschutzkonto verfügen, kann Ihr Konto im Rahmen des bescheinigten Freibetrages von der Bank nicht gesperrt werden. Alle Separierungsguthaben fallen aber zukünftig in die Masse.
Sofern Sie lediglich über ein Girokonto auf Guthabenbasis o.ä. verfügen, erlischt mit Verfahrenseröffnung gem. §§ 115, 116 InsO der Girovertrag. Sie können über das bestehende Guthaben nicht mehr verfügen. Das bestehende Kontoguthaben steht grundsätzlich der Insolvenzmasse zu. Sie haben außerdem die Möglichkeit ein neues Konto als Pfändungsschutzkonto zu eröffnen. (Beachten Sie das ebenfalls beigefügte **Formblatt zum Pfändungsschutzkonto.**)
- 2) Der Insolvenzverwalter nimmt die Verwertung bestmöglich vor. Er ist dem Gericht gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet. Von der Verwertung einzelner Teile Ihres Vermögens kann auf Anordnung des Gerichts abgesehen werden, wenn Sie an den Insolvenzverwalter einen, dem tatsächlichen Wert der Sache entsprechenden Betrag bezahlen.
- 3) Der pfändbare Anteil Ihrer Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. Ersatzleistungen steht für die gesamte Verfahrensdauer der Insolvenzmasse zu und wird von Ihrem Arbeitgeber direkt an den Insolvenzverwalter / Treuhänder abgeführt.
- 4) Aus dem pfändbaren Anteil Ihrer Einkünfte bzw. dem Verwertungserlös sonstiger Vermögensgegenstände werden nach Abzug der Verfahrenskosten Ihre Gläubiger aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung bedient. Zuständig ist für die Verteilung der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder.
- 5) Aus dem Ihnen verbleibenden unpfändbaren Anteil Ihrer Einkünfte sind ab Insolvenzeröffnung laufende Kosten des Lebensunterhalts zu begleichen. Dazu zählen z.B. Miete, Versicherung, Telefonkosten etc.
- 6) Forderungen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung dürfen Sie nicht mehr bezahlen – unabhängig davon, wem und aus welchem Grund Sie Geld schulden. Anderenfalls droht die Versagung der Restschuldbefreiung, ggf. sogar strafrechtliche Konsequenzen.
- 7) Soweit Sie neue Verbindlichkeiten eingehen, müssen diese aus dem unpfändbaren Anteil Ihrer Einkünfte bezahlbar sein. Neue Verbindlichkeiten sind von einer Restschuldbefreiung in diesem Insolvenzverfahren nicht erfasst.

VI. Die Rolle des Insolvenzverwalters und Treuhänders im Insolvenzverfahren

Der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder hat die Aufgabe, im Rahmen des Insolvenzverfahrens ihr pfändbares Vermögen im Interesse der Gläubiger bestmöglich zu verwerten, um eine weitgehende Befriedigung Ihrer Gläubiger zu erreichen.

Bitte beachten Sie:

Zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders gehört nicht, Sie rechtlich zu beraten, egal in welchem Rechtsgebiet!

Bitte bringen Sie die auf der nächsten Seite folgende -> *Verpflichtungs- und Vollständigkeitserklärung unterschrieben* zum Besprechungstermin mit. Sollten Sie Fragen hierzu haben, können diese im Besprechungstermin oder später telefonisch geklärt werden.

Verpflichtungs- und Vollständigkeitserklärung

Az. _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich folgendes:

1. Die im vorliegenden Informations- und Pflichtenblatt aufgeführten Pflichten und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Das Formblatt zum Pfändungsschutzkonto habe ich erhalten.
2. Mir ist bekannt, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen zur Versagung der Restschuldbefreiung führen kann. Auch weiß ich, dass das Gericht bzw. die Gläubiger ggf. durch den Insolvenzverwalter/ Treuhänder über den Pflichtverstoß informiert werden.
3. Mir ist bekannt, dass Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung unter Umständen nicht der Restschuldbefreiung unterliegen, wenn ein Gläubiger derartige Ansprüche anmeldet und ich dieser Forderung im Prüfungstermin, in dem die Forderung des Gläubigers geprüft werden, nicht widerspreche.
4. Ich erkläre nochmals pflichtgemäß, dass alle meine Angaben im Vermögens- und Gläubigerverzeichnis, welches ich beim Insolvenzgericht bereits vorgelegt habe, richtig und vollständig sind. Ich verfüge insbesondere über keine Vermögensgegenstände in meiner Wohnung, die über eine bescheidene Lebensführung hinausgehen.
5. Hiermit erkläre ich, dass sich gegenüber meiner Erklärung zur Vermögenslage unter Punkt 4 „Vermögensübersicht“ im Eröffnungsantrag folgende Änderungen ergeben haben:
 - 1.) _____
 - 2.) _____
6. Hiermit erkläre ich, dass mein Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis
 - von mir selbst
 - von meinem Schuldnerberatererstellt wurde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vor- und Nachname)